Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 78 (1969)
Heft: 7

Artikel: Menschlichkeit und Kriegführung
Autor: Haug, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974375

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dings ging diesen Einzeleinsätzen eine entsprechende Schulung oder mindestens Aufklärung über die in Frage kommenden Massnahmen voraus. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Zahl der Geretteten durch eine systematische Schulung vor Ende der obligatorischen Schulpflicht ansteigen wird. Diese Tatsache macht uns wohl erneut klar, dass es unmenschlich und unmoralisch wäre, einen wirtschaftlich bei oberflächlichem und kurzsichtigem Denken vielleicht gerechtfertigten Vergleich von Aufwand und Ergebnis auch auf den Auf- und Ausbau des Rettungswesens im allgemeinen und auf das Erste-Hilfe-Schulobligatorium im besondern zu übertragen.

Ein äusserst wichtiger Gesichtspunkt darf nicht unerwähnt bleiben: Der Jugendliche ist nicht nur sachlich in der Lage, einfachste lebensrettende Erste Hilfe zu leisten, sondern er ist dazu oft geradezu prädestiniert. Wesentliche Eigenschaften eines Retters dürfen meist ohne weiteres als vorhanden angenommen werden, wie beispielsweise Lernbereitschaft und Interesse für die zur Anwendung vorgesehenen Methoden, geistige Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die verschiedenen Gegebenheiten der Notsituationen, vor allem aber die praktisch fast unbegrenzte Einsatzbereitschaft für den hilfebedürftigen Mitmenschen, vorausgesetzt, dass es den Erwachsenen, seien es nun Eltern, Lehrer oder Behörden, gelingt, im Jugendlichen das Feuer der Begeisterung für die Ideale der echten Menschlichkeit und Nächstenliebe anzufachen. Hier liegt eine grosse Aufgabe und Verantwortung in den Händen der älteren Generation! Man möge sich in Erinnerung rufen, wieviel Arbeit und Energie zum Beispiel in diktatorisch regierten Staaten schon darauf verwendet worden ist, den Jugendlichen bereits im Pubertätsalter in allen möglichen paramilitärischen Kursen, Unterweisungen und Uebungen «die Kunst des Tötens» beizubringen, und mit wieviel Enthusiasmus diese Schulung vielerorts betrieben wurde oder betrieben wird. Ist es wohl nicht ebenso einfach und erfolgversprechend, aber für die Menscheit verdienstvoller und nützlicher, wenn wir die Jugend von morgen mit dem vertraut machen, was sie wirklich braucht und was die Erste Hilfe im Grunde genommen ist — «die Kunst des Leben-Erhaltens»?

Menschlichkeit und Kriegführung

Zum 20. Jahrestag des Abschlusses der Genfer Rotkreuzabkommen am 12. August 1949

Professor Dr. Hans Haug
Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes

Am 12. August waren zwanzig Jahre vergangen, seit eine vom Bundesrat nach Genf einberufene diplomatische Konferenz mit der Annahme von *vier Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer* abgeschlossen werden konnte. Es handelte sich um das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, das III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das IV. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Während die Abkommen I—III gründliche Revisionen älterer Verträge (aus den Jahren 1907 und 1929) darstellten, war das IV. Abkommen eine Neuschöpfung. Die revidierten und das neue Abkommen, vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in jahrelanger Arbeit vorbereitet, trugen den schmerzlichen, oft entsetzlichen Erfahrungen Rechnung, die schon im abessinischen Konflikt und im spanischen Bürgerkriege, vor allem aber im Zweiten Weltkrieg gesammelt worden waren. Es galt insbesondere, die ganze oder doch teilweise Anwendung der Abkommen in *allen bewaffneten Konflikten* zu sichern, nämlich auch dann, wenn der Kriegszustand von einer oder mehreren Vertragsparteien nicht anerkannt wird oder der Konflikt keinen internationalen, sondern innerstaatlichen Charakter hat. Besonders dringlich war ferner die Gewährleistung von Schutz und Hilfe auch für *Zivilpersonen,* handle es sich um die Bevölkerung in Kampfzonen oder in besetzten Gebieten oder um Angehörige von Feindstaaten in den eigenen Gebieten der Kriegführenden. Den *Zivilinternierten* sollte eine analoge, nicht weniger humane Behandlung zuteil werden wie den Kriegsgefangenen. Schliesslich ging das Bestreben dahin, die *Kontrolle* der Anwendung der Abkommen durch Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu verstärken.

Die vier Abkommen vom 12. August 1949 sind am 21. Oktober 1950 mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der Schweiz und Jugoslawiens in Bern in Kraft getreten. Heute sind 123 Staaten, unter ihnen alle Grossmächte, an die Abkommen gebunden. Sie geniessen somit wie wenig andere völkerrechtliche Verträge universelle Anerkennung.

Die Frage, die sich anlässlich des Gedenktages stellte, ist jene, ob die Genfer Abkommen in den zahlreichen bewaffneten Konflikten, die sich in den vergangenen zwanzig Jahren ereignet haben, tatsächlich angewendet und wirksam wurden. Diese Frage kann weder generell

bejaht noch generell verneint werden. In mehreren *internationalen Konflikten* sind die Abkommen entweder vollständig oder doch in weitem Masse angewendet worden, so etwa im Koreakrieg (1950 bis 1953) im Suezkonflikt (1956), im indisch-pakistanischen Konflikt (1965) oder im Nahostkonflikt (1967). Schwieriger war und ist die Anwendung der Abkommen im sogenannten *internationalen Bürgerkrieg,* das heisst in innerstaatlichen Konflikten, die durch ausländische bewaffnete Intervention internationalisiert werden. In solchen Konflikten (beispielsweise im Kongo 1960—1963, in Jemen seit 1962, in Vietnam seit 1965) ist die Rechtslage dadurch kompliziert, dass sowohl ein internationaler als auch ein interner Konflikt vorliegt und demzufolge die Genfer Abkommen teils in ihrer Gesamtheit, teils nur beschränkt (Artikel 3 der vier Abkommen) anzuwenden sind. In *Konflikten ohne internationalen Charakter* müssen von Rechts wegen nur die Minimalbestimmungen des Artikels 3 der Abkommen angewendet werden; die Inkraftsetzung weiterer Bestimmungen der Abkommen durch Sondervereinbarungen ist fakultativ. Eine beschränkte Anwendung von Artikel 3 erfolgte beispielsweise im algerischen Konflikt (1955 bis 1962) sowie auf Zypern (seit 1963), während bei den Kämpfen in Kuba (1958 bis 1959) oder in Nigeria (seit 1967) die Minimalbestimmungen des Artikels 3 keine oder nur geringe Beachtung fanden.
Bedürfen die Genfer Abkommen angesichts der Tatsache, dass ihre Anwendung in den bisherigen Konflikten nur teilweise befriedigt hat, einer Revision oder einer Ergänzung durch Zusatzprotokolle oder selbständige Konventionen? Diese Frage ist im September Gegenstand der Beratungen der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Istanbul gewesen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unterbreitete dieser Konferenz eingehende Berichte, die seine Entschlossenheit erkennen liessen, die Weiterentwicklung des humanitären Rechts zu fördern. Während das Internationale Komitee — um Bestehendes nicht zu gefährden — von einer «Revision» der Genfer Abkommen von 1949 absehen möchte, schlägt es die Schaffung neuer Verträge (Zusatzprotokolle oder selbständige Abkommen) vor, welche die bestehenden ergänzen würden.

Dabei geht es in der Hauptsache um *zwei Problemkreise.* Der eine betrifft die *Kriegführung als solche,* nämlich die Mittel und Methoden der Gewaltanwendung, die im wesentlichen Gegenstand der *Haager Abkommen* von 1907 sind. Diese Abkommen sind in vielen Teilen überholt: Sie tragen — naturgemäss — weder der Luftkriegführung noch neuesten Waffen (insbesondere den Atomwaffen) Rechnung; sie sind auch nicht, wie die Genfer Abkommen, das Gut der zahlreichen neuen Staaten, die seit dem Beginn unseres Jahrhunderts entstanden sind. Die Regeln der Kriegführung müssen somit neu gefasst werden, wobei es gilt, einen neuen Ausgleich zwischen den militärischen Interessen und jenen der Humanität zu finden. Im Vordergrund steht dabei der Schutz der am Kriegsgeschehen nicht beteiligten Zivilbevölkerung: Es muss alles unternommen werden, um der Konzeption der totalen Kriegführung entgegenzutreten.
Der zweite Problemkreis betrifft die Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für die Opfer *innerstaatlicher Konflikte.* Die Erfahrung zeigt, dass der an sich wertvolle Artikel 3 der vier Genfer Abkommen nicht genügt, um Schutz und Hilfe in ausreichendem Masse zu gewährleisten. In einem neuen Vertrag müsste vor allem der Begriff des innerstaatlichen Konfliktes näher umschrieben, und es müsste die Unverletzlichkeit der Spitäler und des Sanitätspersonals, die humane Behandlung Gefangener und Internierter, die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln und Medikamenten sowie die Kontrolle der Anwendung der Vertragsbestimmungen durch internationale Organe im einzelnen geregelt werden. Eine Weiterentwicklung des humanitären Rechtes im Hinblick auf innerstaatliche Konflikte ist zwar äusserst schwierig, jedoch deshalb in hohem Masse wünschenswert, weil diese Form des bewaffneten Konfliktes aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Zukunft häufig und mit besonderer Grausamkeit behaftet sein wird.

Der Abschluss neuer Protokolle oder Abkommen zur Wahrung humanitärer Grundsätze im Falle bewaffneter Konflikte ist eine Aufgabe der Staaten und Regierungen; das Rote Kreuz kann nur vorbereitend und helfend tätig sein. Deshalb ist es erfreulich, dass der *Bundesrat* in seinem Bericht vom 16. Juni 1969 an die Bundesversammlung über das Verhältnis der Schweiz zu den Vereinigten Nationen bekanntgibt, er werde im Einvernehmen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die Vorbereitungen für die Einberufung einer diplomatischen Konferenz an die Hand nehmen, die sich die «Weiterentwicklung des humanitären Rechts» zum Ziele setzt. Wenn der Bundesrat diese Initiative ergreift und wenn ihr gar Erfolg beschieden sein sollte, so darf unser Land die Genugtuung empfinden, im Sinne seiner besten Tradition zu handeln und nicht nur der universellen Humanitätsidee, sondern auch der Festigung des Friedens einen Dienst zu leisten.